



Luzern, 23. Mai 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 302

Nummer: A 302
Protokoll-Nr.: 587
Eröffnet: 27.03.2017 / Finanzdepartement

Anfrage Helfenstein Gianmarco und Mit. über die derzeitigen Stellenausschreibungen des Kantons Luzern

Schon bisher galt für die kantonale Verwaltung eine enge Kontrolle betreffend Stellenbewirtschaftung. Das Stellenbewilligungsverfahren, welches mit Leistung und Strukturen I im 2013 eingeführt wurde, ist nach wie vor in Anwendung. Die Kompetenz für die Wiederbesetzung von Stellen und von Pensenerhöhungen innerhalb des Stellenetats gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) liegt beim zuständigen Departementssekretär, neue Stellen und Pensenerhöhungen ausserhalb des Stellenetats gemäss AFP bei der Konferenz der Departementssekretäre (KDS).

Während des budgetlosen Zustands ist der Regierungsrat lediglich ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen (§ 14 Abs. 2 Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen, FLG, SRL Nr. 600). Unerlässliche Ausgaben sind gemäss § 12 FLV insbesondere:

- a. Personalausgaben für die bestehenden Anstellungen und für die Wiederbesetzung vakanter Stellen,
- b. Ausgaben, für die aufgrund von § 16 Absatz 1 des Gesetzes eine Kreditüberschreitung bewilligt werden könnte. Unter anderem ist dies der Fall
 - wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben oder eine andere unumgängliche Leistungspflicht besteht,
 - bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für den Kanton nachteilige Folgen hätte,
- c. Weitere Ausgaben, wenn ohne ihre Tätigkeit gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung oder den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen würde.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1357 vom 20. Dezember 2016 die Konsequenzen und Zuständigkeiten während des budgetlosen Zustands festgelegt. Die Departemente und Dienststellen sowie die Gerichte und Justizbehörden wurden angewiesen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Finanzkompetenzen über die rechtmässige Haushaltsführung ohne Voranschlag zu informieren. Der Konferenz der Departementssekretäre ist die Koordinationsfunktion zur Umsetzung der Massnahmen für den Zustand ohne Voranschlag übertragen worden. Die Überprüfung der gesetzeskonformen Handhabung des budgetlosen Zustands obliegt der Finanzkontrolle, voraussichtlich wird sie dies im Rahmen der ordentlichen Revision der Jahresrechnung 2017 tun.

Für die konkrete Umsetzung wird im obigen Beschluss auf das Handbuch zum FLG verwiesen. Dort ist geregelt, dass ein Personalstopp gilt, das heisst, es können keine neuen Stellen geschaffen werden. Dies gilt auch für dauernde oder befristete Stellenaufstockungen für neue Aufgaben, welche nicht gesetzlich vorgegeben oder dringlich sind. Bestehende vakante Stellen dürfen wiederbesetzt werden. Dabei können auch die erforderlichen Personalbeschaffungsmassnahmen (z. B. Stelleninserate) getätigt werden.

Zu Frage 1: Wie begründet er die vielen Stellenausschreibungen, die einerseits nicht begründet beziehungsweise ohne Voranschlag sind und zudem per sofort besetzt werden sollen?

Zu Frage 2: Wie hoch ist der Anteil der erwähnten Stellenausschreibungen für vakante Stellen infolge Austritts oder Pensionierung? Besteht hier kein Sparpotenzial nach OE?

Zu Frage 3: Wie hoch ist der Anteil der erwähnten Stellenausschreibungen für neue Stellen und Projekte?

Die Personalkostenbudgets der Dienststellen sind für das Jahr 2017 gekürzt worden. Dazu sind Stelleneinsparungen erforderlich, welche über eine höhere Arbeitszeit der Angestellten wettgemacht werden. Zudem werden im Rahmen der OE17 ab 2018 weitere Einsparungen erfolgen, welche wiederum zu Stellenreduktionen führen können. Der Kanton Luzern wird somit durch verschiedene Massnahmen (z. B. Digitalisierung, Zusammenlegungen) die geforderten Einsparungen erzielen. Gleichzeitig muss er seine gesetzlichen Verpflichtungen weiterhin wahrnehmen und benötigt dazu die entsprechend qualifizierten Mitarbeitenden. Die Bruttofluktuationsrate (alle Austritte) betrug im vergangenen Jahr 7,6 Prozent. Eine Nichtbesetzung sämtlicher vakanten Stellen wäre nicht zielführend, vielmehr sind die Einsparungen gezielt vorzunehmen.

Im Zeitraum 1. Januar 2017 bis 10. Mai 2017 wurden 181 kantonale Stellen ausgeschrieben:

Verwaltungsstellen	109
Stellen Lehrpersonen	53
Stellvertretungen	6
Praktikumsstellen	13
Total	181

Dabei ist zu beachten, dass auf der Website der Dienststelle Personal nicht nur kantonale Stellen aufgeführt sind, sondern auch Stellen für kommunale Lehrpersonen und Stellen von externen Institutionen.

Dabei gelten die oben erwähnten Regelungen: Die Wiederbesetzung vakanter Stellen ist auch im budgetlosen Zustand möglich und vorgeschriebene oder unumgängliche Ausgaben dürfen getätigt werden. Es handelt sich mit Ausnahme der untenstehenden Erläuterungen um Wiederbesetzungen von Stellen, welche zudem das interne Stellenbewilligungsverfahren durchlaufen haben.

Eine besondere Situation ergibt sich an den Schulen. Hier ist der gesetzliche Leistungsauftrag umzusetzen, wobei sich der erforderliche Stellenbedarf nach der Anzahl der Lernenden richtet. Infolge der Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtungen ergeben sich dadurch auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 in der Regel Stellenanpassungen nach unten.

Eine ähnliche Situation ergibt sich auch im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Der Kanton Luzern übernimmt seit 2016 die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden und seit 1. Januar 2017 die Flüchtlingsbetreuung in Eigenregie. Der entsprechende Leistungsauftrag für die Flüchtlingsbetreuung mit der Caritas Luzern ist am 31. Dezember 2016 ausgelaufen. Damit steht der Kanton Luzern in der Pflicht, die entsprechende Betreuung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang musste der Aufbau des Bereichs gemäss Asylstrategie 2016plus

weiter sichergestellt werden, wobei neben Wiederbesetzungen auch Stellen, welche bisher noch nicht beim Kanton Luzern angesiedelt waren, besetzt wurden. Es handelt sich dabei um einen Auftrag zur Umsetzung des Asylgesetzes (SR 142.31) des Bundes.

Ausgenommen vom budgetlosen Zustand sind hingegen die privaten sozialpädagogischen Einrichtungen, Sonderschulen und Behinderteninstitutionen sowie die öffentlich-rechtlichen Institutionen mit Beteiligung des Kantons Luzern (z. B. Verkehrsverbund), welche über ein eigenes Budget verfügen. Diese nutzen teilweise ebenfalls das Stellenportal des Kantons, sie sind in den obigen Zahlen nicht eingerechnet. Ebenfalls nicht eingerechnet sind die Stellen, welche die kommunalen Volksschulen meist auf Beginn des Schuljahres ausgeschrieben haben.

Zu Frage 4: Wird anlässlich der Vorstellungsgespräche den Interessierten der budgetlose Zustand erklärt und auf mögliche Verzögerungen des Eintritts hingewiesen? Müsste nicht generell im Inserat ein entsprechender Vorbehalt gemacht werden?

Ein Vorbehalt ist gemäss den eingangs gemachten Erläuterungen nicht erforderlich.

Zu Frage 5: Wie will der Regierungsrat diese Stellen ohne Voranschlag entlönnen?

Die Personalausgaben für die Wiederbesetzung vakanter Stellen gelten gemäss § 12 FLV als unerlässliche Ausgaben.

Zu Frage 6: Wie viele Arbeitsverträge wurden seit dem 01.01.2017 für Vakanzen beziehungsweise für neue Stellen abgeschlossen?

Verschiedene Anstellungen für das Jahr 2017 wurden schon im vergangenen Jahr vereinbart. Von 1. Januar 2017 bis 10. Mai 2017 wurden insgesamt 135 Anstellungsdokumente (ohne Vertragsverlängerungen, Aushilfen und Stellvertretungen) ausgestellt. Beispielsweise hat die Luzerner Polizei im laufenden Jahr ihre zwölf Absolventen der Polizeiausbildung auf den 1. März 2017 angestellt. Auf die besondere Situation im Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde oben hingewiesen. Die Integration von bisher externen Stellen erfolgte bereits auf Anfang 2017. Im laufenden Jahr wurden noch elf Anstellungen vorgenommen, es handelt sich mehrheitlich um Stellen, welche aufgrund der erforderlichen Prioritätensetzung intern verschoben wurden. Bei den andern Anstellungen handelt es sich um Wiederbesetzungen in allen Departementen und im Gerichtsbereich. Es ist absehbar, dass im Schulbereich noch eine grössere Zahl von Anstellungen auf das neue Schuljahr vorzunehmen ist. Bei der Überprüfung der Stellenbesetzungen konnten wir keine neu geschaffenen Stellen feststellen.